Tarifvertrag Einkommensverbesserung 2010

vom 22. Februar 2010

zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vertreten durch den Präsidenten - nachfolgend "Universität" -

- einerseits -

und

den Gewerkschaften

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen

- andererseits -

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten der Universität, auf deren Beschäftigungsverhältnis mit der Universität

- 1. der Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010,
- der Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) vom 22. Februar 2010

angewendet wird.

§ 2 Lineare Erhöhung

Die Entgelttabelle, Anlage A 2 des zum 1. März 2010 in Kraft tretenden TV-G-U, ist in der Anlage 15 festgelegt.

§ 3 Erhöhung der Ausbildungsvergütung

¹Zum 1. März 2010 wird die Ausbildungsvergütung um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhte Ausbildungsvergütung ist in der Anlage 11 festgelegt.

§ 4 Dynamische Bezugnahme

¹Zukünftige Entgelttarifverträge zwischen dem Land Hessen einerseits und den Gewerkschaften ver.di, GEW andererseits gelten künftig zeit- und inhaltsgleich für die Beschäftigten der Universität, die unter den Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrages fallen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Regelungsgegenstände der künftigen Entgelttarifverträge des Landes Hessen dem Tarifvertrag der Universität zur Einkommensverbesserung 2008 vom 26.6.2008 entsprechen. ³Ist dies nicht der Fall, werden also weitere und/oder andere Regelungsgegenstände in dem Entgelttarifvertrag zwischen dem Land Hessen und den genannten Gewerkschaften aufgenommen, wird der neue Entgelttarifvertrag nur dann von dem vorliegenden Anerkennungstarifvertrag erfasst, wenn keine der beiden Vertragsparteien innerhalb zweier Monate nach offizieller schriftlicher Information der Universität durch ver.di über den Abschluss des neuen Entgelttarifvertrags der Übernahme schriftlich widerspricht. ⁴Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, treten die Änderungen zeit- und inhaltsgleich in Kraft.

⁵Wird der vorliegende Tarifvertrag gekündigt oder endet er aus sonstigen Gründen, wirkt auch der in Bezug genommene und anerkannte Entgelttarifvertrag des Landes Hessen für die Beschäftigten, die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterfallen, nur noch nach. ⁶Spätere Änderungen oder Ergänzungen des Entgelttarifvertrags zwischen dem Land Hessen

und den genannten Gewerkschaften wirken nicht mehr für die Beschäftigten der Universität. Wird der über den vorliegenden Tarifvertrag einbezogene Entgelttarifvertrag des Landes Hessen gekündigt, so gilt er auch zwischen den Vertragsparteien dieses Tarifvertrages als gekündigt. Endet die Geltung des einbezogenen Entgelttarifvertrags, tritt die gleiche Rechtsfolge auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages ein. Die tariflichen Rechte wirken ab diesem Zeitpunkt auch gegenüber den Beschäftigten der Universität, die unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallen, gem. § 4 Abs. 5 TVG nur noch nach.

§ 5 Schlussbestimmungen

¹Dieser Tarifvertrag tritt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, zum 1. März 2010 in Kraft.

²Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der in Bezug genommene Entgelttarifvertrag gekündigt werden kann, erstmalig damit zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt, den 11. März 2010

gez. Unterschriften

Ausbildungsvergütung

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

gültig ab 1. März 2010

		(mtl. in €)
1.	Ausbildungsjahr	704,21
2.	Ausbildungsjahr	755,08
3.	Ausbildungsjahr	801,77
4.	Ausbildungsjahr	866,53

Anlage 15

Entgelte für die Beschäftigten des Landes Hessen gültig ab 01. März 2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00

4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.720,56	2.887,34	3.090,60	3.283,43

	3.455,42
	2.762,25
	2.027,39
	2.548,57
1000 3000000	1.813,71